

Lehrer im Berufsfeld Körperpflege

Landesverband Baden-Württemberg e.V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen: "Lehrer im Berufsfeld Körperpflege Landesverband Baden – Württemberg (e.V.)".
- (2) Sein Sitz ist Remseck am Neckar.

§ 2 Mitgliedschaft im Bundesverband

Der Verband ist Mitglied des Bundesverbandes der Lehrer im Berufsfeld Körperpflege.

§ 3 Aufgaben

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Verbandes ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- (1) -fachliche und pädagogische Weiterbildung der im Berufsfeld Körperpflege unterrichtenden Lehrkräfte.
- (2) -Förderung und Vereinheitlichung der beruflichen Aus- und Weiterbildung im Berufsfeld Körperpflege.
- (3) -Erarbeitung von Vorschlägen zur Aufstellung von Lehrplänen.
- (4) -Informationsaustausch mit den Organisationen des Friseurhandwerks im Bereich Bildung.
- (5) -Informationsaustausch mit den für das Berufsfeld Körperpflege zuständigen Referenten der – Regierungspräsidien und des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport.
- (6) -Erarbeitung und Verbreitung (ggf. unentgeltlicher Verbreitung) einschlägiger Lehr- und Lernmittel.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Landesverband besteht aus: a) Ordentlichen Mitgliedern
b) Fördernden Mitgliedern
c) Ehrenmitgliedern
- (2) Ordentliche Mitglieder können werden: Hauptamtliche und nebenamtliche Lehrkräfte, die in Berufsschulklassen und Berufsfachschulklassen im Berufsfeld Körperpflege unterrichten.
- (3) Studenten/innen, Referendare und Anwärter/innen, die die o.g. Fachrichtung anstreben.
- (4) Förderndes Mitglied können natürliche und juristische Personen werden. Sie unterstützen den Verband ideell oder finanziell.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können von der Hauptversammlung Personen ernannt werden, die sich in besonderem Maße für die Belange des Verbandes eingesetzt haben.
- (6) Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Der Mitgliedsantrag muss an den/die 1. Vorsitzenden gesendet werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung zum Ende eines Kalenderjahres unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Der Austritt ist dem/der 1. Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Hauptversammlung festgesetzt.
- (2) Die Verpflichtung zur Beitragszahlung beginnt mit dem Eintrittsmonat.
- (3) Der Beitrag für das laufende Kalenderjahr ist zu Beginn, spätestens jedoch bis zum 1. Juli des laufenden Jahres auf das Konto des Verbandes einzuzahlen.
- (4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (5) Pensionäre bezahlen den halben Beitrag.
- (6) Studenten bezahlen den halben Beitrag.

§ 7 Organe

Die Organe des Verbandes sind: a) die Hauptversammlung
b) der Vorstand
c) die Ausschüsse

§ 8 Die Hauptversammlung

- (1) Die Mitglieder des Verbandes bilden die Hauptversammlung.
- (2) Die Hauptversammlung findet jährlich statt. Sie kann mit einer Arbeitstagung verbunden sein. Die Einladung hat durch den 1. Vorsitzenden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen zu erfolgen.
- (3) Der/die 1. Vorsitzende leitet die Hauptversammlung. Die Tagesordnung wird von ihm/ihr in Zusammenarbeit mit dem Vorstand aufgestellt. Anträge zur Hauptversammlung, können bis eine Woche vor Beginn der Versammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

- (4) Beschlüsse der Hauptversammlung werden, sofern es sich nicht um eine Satzungsänderung oder Auflösung handelt, mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

- (5) Der Hauptversammlung obliegen im Besonderen:
 - a) Die Festsetzung des Jahresbeitrages
 - b) Die Prüfung und Abnahme des Kassenberichts
 - c) Die Wahl des Vorstandes und der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses
 - d) Die Genehmigung und Änderung der Satzung
 - e) Die Entscheidung über die Auflösung des Verbandes
 - f) Die Entgegennahme von Anregungen und Vorschlägen.
- (6) Über die Hauptversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand (a)/b)/c)/d)/f)) wird von der Hauptversammlung auf drei Jahre gewählt. Er setzt sich aus Theorielehrern/innen und Technischen Lehrern/innen zusammen. Wiederwahl ist möglich. Jedes Mitglied kann für zwei Ämter gewählt werden.
- (2) Die Wahl ist offen. Werden für ein Amt zwei oder mehr Mitglieder vorgeschlagen, erfolgt die Wahl geheim.
- (3) Der Gesamtvorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) 1. Vorsitzende/r
 - b) 2. Vorsitzende/r
 - c) Kassier/in
 - d) Schriftführer/in
 - e) Maximal acht Referenten/innen für Lehrinhalte, Prüfungswesen, Rechtsfragen.
 - f) Ehrenvorsitzende
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der /die 2. Vorsitzende. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Der/die 2. Vorsitzende darf im Innenverhältnis nur von seinem Vertretungsrecht Gebrauch machen, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist. Dem/der 1. Vorsitzenden obliegt die Geschäftsführung des Verbandes. Er/sie beruft und leitet Arbeitssitzungen des Vorstandes und die Tagungen des Verbandes. Er/sie erstattet der Hauptversammlung den Geschäftsbericht.
- (5) Der/die Kassier/in verwaltet die Kasse des Verbandes; und führt über alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch. Er/sie hat jeder Hauptversammlung einen Kassenbericht vorzulegen.
- (6) Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die 1. Vorsitzenden im Schriftverkehr und fertigt von jeder Sitzung, Tagung und Hauptversammlung ein Protokoll an.
- (7) Die Referenten für Lehrinhalte, Prüfungswesen und Rechtsfragen sammeln aktuelle Informationen zu diesen Bereichen, die dann als Anlagen mit den Rundschreiben verschickt werden.
- (8) Die Ehrenvorsitzenden nehmen beratend an den Sitzungen teil.
- (9) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn 1. oder 2. Vorsitzende/r anwesend sind und mindestens ein Drittel der Gesamtvorstandsmitglieder.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Hauptversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Kassenbericht des/r Kassiers/in zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Hauptversammlung, auf der Entlastung erteilt wird, mitzuteilen.
- (3) Bei Bedarf können für Sonderaufgaben vom Vorstand zeitweise weitere Ausschüsse gebildet werden.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Anträge auf Satzungsänderung sind beim Vorstand so rechtzeitig schriftlich einzureichen, dass sie in die Tagesordnung der Hauptversammlung aufgenommen werden können.
- (2) Zu Beschlüssen über eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 12 Auflösung des Verbandes

- (1) Der Verband kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Über alle in der Satzung nicht vorgesehenen Fälle entscheidet der Vorstand.
- (2) Vorstehende Satzung wurde am 20.4.2012 von der Hauptversammlung mit satzungsgemäßer Mehrheit beschlossen.
- (3) Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen.

Gez.: Margot Teufel
Vorsitzende

Gez.: Ellen Zimmermann
2. Vorsitzende